

Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.(dbv)

vom 23.03.2006 mit Änderungen vom 05.06.2008, 03.06.2009, 04.06.2014,
01.06.2017, 31.10.2020, 15.06.2021, 25.05.2023
und letzten Änderungen **vom 13.11.2024**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Bibliotheksverband e. V.“
Die Abkürzung lautet „dbv“.
2. Der Deutsche Bibliotheksverband hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (im folgenden dbv genannt) ist die Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft durch aktive und unmittelbare Förderung des Bibliothekswesens und der Information im Interesse der Allgemeinheit, der Kooperation aller Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen, sowie der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, soweit es sich bei diesen um gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Organisationen handelt. Der dbv nimmt sich der gemeinsamen Sachfragen des Bibliothekswesens und der Information an.

Dem solchermaßen festgelegten Zweck dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen des dbv:

- Er formuliert bibliothekspolitische Forderungen, reagiert auf aktuelle Entwicklungen und setzt sich dafür ein, in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Bedeutung und die Erfordernisse des Bibliothekswesens zu vertiefen;
- Er leitet den zuständigen Behörden und Gremien fachliche Unterlagen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens zu, um die bedarfsgerechte Finanzierung und Sicherung der Bibliotheken und der bibliothekarischen Einrichtungen zu erwirken;
- Er ist der Interessenvertreter seiner Mitglieder und setzt sich im Interesse der Allgemeinheit intensiv für die spartenübergreifende und überregionale Zusammenarbeit aller Bibliotheken ein;
- Er führt fachliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen auf seinen Jahrestagungen durch;
- Die Landesverbände des dbv sind regionale Ansprechpartner für alle bibliothekarischen Interessen; sie bieten Weiterbildungsveranstaltungen an;
- Der dbv unterstützt durch die Untergliederung in Sektionen und die Bildung von Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften die fachspezifische bibliothekarische Arbeit;

- Der dbv unterstützt durch seine Arbeit die Umsetzung von Innovationen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens und wirkt an wissenschaftlichen Projekten hierzu mit;
 - Der dbv führt eigene Untersuchungen durch, holt wissenschaftliche Gutachten ein und macht die Ergebnisse der bibliothekarischen Öffentlichkeit zugänglich, indem er zeitnah fachwissenschaftliche Publikationen und Stellungnahmen herausgibt;
 - Zum Zwecke des Informationsaustausches erarbeitet er regelmäßig eine Bilanz der aktuellen Arbeit des Verbandes;
 - Der dbv arbeitet mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des Buch- und Bibliothekswesens sowie der Information zusammen;
 - Der dbv fördert Einzelpersonen durch Vergabe von Stipendien im Bereich des Bibliothekswesens mit Mitteln von gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Allgemeinheit wird über die Vergabe von Stipendien und die Vergaberichtlinien durch entsprechende Veröffentlichung informiert;
 - Durch seine Arbeit fördert der dbv das Lesen als eine unentbehrliche Grundlage für Bildung, Information, Wissenschaft und Unterhaltung sowie insgesamt das lebenslange Lernen;
 - Der dbv fördert durch Mitgliedschaft in internationalen Verbänden die internationalen Verbindungen und die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.
2. Der dbv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des dbv dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die dbv-Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des dbv. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des dbv fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben legt der dbv die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes n.F. (BDSG) zugrunde. Diese finden in der Datenschutzerklärung des dbv Anwendung.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des dbv:

Ordentliche Mitglieder des dbv (mit Wahl- und Stimmrecht) können Bibliotheken, Informationsstellen und sonstige Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationswesens werden. Bibliotheken und vergleichbare Einrichtungen müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme

mindestens 0,5 Beschäftigte (VZÄ) haben, die Bibliotheksaufgaben ausführen.

Auch Bibliotheksverbände von Gebietskörperschaften können Mitglied werden: Sie erwerben durch ihren Beitritt die Mitgliedschaft im dbv nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Gemeindeverbände, welche ihre Mitglieder sind und für diejenigen unter ihren Mitgliedern, die Bibliotheken unterhalten. Dies bedeutet jedoch keine Sammelmitgliedschaft und entbindet diese Mitglieder nicht von der Beitragspflicht.

Soweit ein Rechtsträger mehrere Einrichtungen im oben genannten Sinne unterhält, die jeweils eine organisatorische Einheit bilden, hat jede dieser Einrichtungen die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes.

Fördernde Mitglieder des dbv:

Förderndes Mitglied des dbv kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, regelmäßig einen vereinbarten Betrag zur Unterstützung der Arbeit des dbv zu entrichten. Einrichtungen, die die Kriterien als ordentliches Mitglied erfüllen, können nicht als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

Ehrenmitgliedschaften:

Auf Antrag des Bundesvorstands oder des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss Persönlichkeiten, die sich um das Bibliothekswesen und den dbv besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder des dbv verpflichten sich zu folgenden Grundwerten:

- Ungehinderten Zugang zu Informationen, Medien und Dienstleistungen sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung zu ermöglichen – unabhängig von Weltanschauung oder Religion, ethnischer Herkunft oder Nationalität, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung, Sprache, Alter, Behinderungen, sozioökonomischem Status oder anderen persönlichen Lebensumständen.
- Vielfalt und Integration zu fördern und wertzuschätzen sowie sich aktiv gegen Diskriminierung einzusetzen.
- Der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die Voraussetzung einer pluralen und offenen Gesellschaft ist.

§ 4 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und fördernden Mitglieder wird dem Bundesvorstand gegenüber schriftlich beantragt. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist binnen

einer Frist von 14 Tagen Beschwerde an das Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Ein Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Bundesvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen, oder aus einem anderen wichtigen Grund zulässig und wird auf Antrag des Bundesvorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet, endet die Mitgliedschaft automatisch am Ende des dritten Haushaltsjahres.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Landesverbände haben das Recht, von ihren Mitgliedern gesonderte Beiträge zu erheben, welche für ihre eigenen Zwecke bestimmt sind.
3. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des dbv.

§ 6 Landesverbände

1. Die Mitglieder des dbv innerhalb eines Bundeslandes bilden einen Landesverband.
2. Die Landesverbände führen die Bezeichnung „Landesverband (Name des Bundeslandes) im Deutschen Bibliotheksverband“. Die Kurzform kann ebenfalls verwendet werden: (adjektivische Ableitung der Länderbezeichnung) Bibliotheksverband, z.B. Rheinland-Pfälzischer Bibliotheksverband.
3. Die Landesverbände geben sich ihre Satzungen selbst und können sich in das Vereinsregister eintragen lassen.
4. Die Satzungen der Landesverbände müssen im Einklang mit der Satzung des dbv stehen und bedürfen der Zustimmung seines Bundesvorstandes.
5. Die Landesverbände können nur solche Einrichtungen zusätzlich als Mitglieder im Landesverband aufnehmen, die die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft im dbv nicht erfüllen.

§ 7 Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Bundesvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des dbv, sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des dbv und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Präsidium es schriftlich verlangen. Sie findet entweder in Form einer Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Versammlung) statt. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Mitgliederversammlung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post oder elektronisch, z.B. per E-Mail) spätestens 14 Tage vor dem Termin durch die/den Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Im Falle einer Online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur Online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, der Bundesgeschäftsstelle bekannt gegebenen E-Mail-Adresse des Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Bundesvorstand so rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, dass sie in die Tagesordnung gemäß Nr. 3 aufgenommen werden können. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Wichtige und dringende Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung warten können, können auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten durch eine schriftliche (auch elektronische) Mitgliederbefragung herbeigeführt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
2. den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
3. den vom Bundesvorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen,
4. die Beitragsordnung zu verabschieden,
5. über die Entlastung des Bundesvorstandes zu entscheiden,
6. das Präsidium zu wählen,
7. über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des dbv zu beschließen,
8. zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Bundesvorstand noch einem vom Bundesvorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des dbv sein dürfen,
9. vorliegende Anträge zu beschließen.

§ 10 Abstimmung

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
2. Die ordentlichen Mitglieder entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts eine Person in die Mitgliederversammlung. Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlossen wird.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des dbv kann nur mit Vierfünftelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
8. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse enthält, und die von der Versammlungsleitung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Präsidiums repräsentieren den dbv vor der Öffentlichkeit. Sie beraten den Vorstand und den Beirat bei allen wichtigen Entscheidungen.
3. Das Präsidium hat das Recht, den Beirat und die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.
4. Das Präsidium hat das Recht, für wichtige und dringende Entscheidungen statt einer außerordentlichen Sitzung eine schriftliche (auch elektronische) Mitgliederbefragung zu beauftragen.

§ 12 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Bundesvorsitzenden und aus 6 weiteren Mitgliedern. Die Bundesvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen. Der/Die Bundesvorsitzende erhält darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 EStG vorgesehenen Freibetrages.
2. Die Bundesvorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern ausschließlich durch Urwahl gewählt, das Wahlverfahren wird durch eine gesonderte Wahlordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Bundesvorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen eine/einen stellvertretende/n Bundesvorsitzende/n.
4. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt vier Wochen, nachdem das Ergebnis der Urwahl den Mitgliedern bekannt gegeben und kein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung eingelegt worden ist. Bis zur Neuwahl führt der Bundesvorstand die Geschäfte weiter. Die Wiederwahl der Bundesvorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig. Wird ein Bundesvorstandssitz während der laufenden Amtszeit vakant, so wählt die Mitgliederversammlung ein Bundesvorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Bundesvorstandswahl.

§ 13 Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bundesvorsitzende und die anderen Bundesvorstandsmitglieder. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des dbv und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den/die Bundesvorsitzende/n oder ihre Stellvertretung allein oder durch zwei weitere Bundesvorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und ihre Zuordnung zu den Sektionen gemäß § 16 und beantragt den Ausschluss von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung.
3. Der Bundesvorstand beruft eine/n Bundesgeschäftsführer/in und beauftragt eine Geschäftsstelle mit der Erledigung der laufenden Geschäfte; der/die Bundesgeschäftsführer/in muss nicht identisch mit der Leitung der Geschäftsstelle sein. Die Vertretungsbefugnis des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung.

§ 14 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus Verbandsvertretern und aus Vertretern anderer bibliotheksrelevanter Organisationen und Einrichtungen.
2. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder das Präsidium es schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den/die Bundesvorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Bundesvorstand so rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden, dass sie in die Tagesordnung gemäß Nr. 3 aufgenommen werden können. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Beiratsmitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Beiratssitzung mitgeteilt werden.
5. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse enthält, und die von der Versammlungsleitung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 15 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat berät den Bundesvorstand bei der Identifizierung bibliotheksrelevanter gesellschaftlicher Entwicklungen, sowie bei der daraus abzuleitenden strategischen Planung und politischen Interessensvertretung.
2. Der Beirat nimmt Berichte des Bundesvorstandes über die Arbeit des dbv, der Landesverbände, der Sektionen und der Kommissionen entgegen.
3. Der Beirat bereitet Entscheidungen der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1 vor und berät weitere Punkte der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor deren Zusammentreten.
4. Der Beirat unterbreitet den stimmberechtigten dbv-Mitgliedern Vorschläge für die Bundesvorstandswahl.

§ 16 Die Sektionen

1. Der dbv gliedert sich in Sektionen. Die Einrichtung von Sektionen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die ordentlichen Mitglieder werden den jeweils geeigneten Sektionen zugeordnet. Mitglieder, deren Angelegenheiten mehrere Sektionen berühren, können die Gastmitgliedschaft in einer anderen Sektion beantragen.
3. Die Sektionen führen die Bezeichnung "Sektion...(Bezeichnung) im dbv".
4. Die Sektionen geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Bundesvorstand des dbv zu bestätigen ist.
5. Jede Sektion wählt einen Vorstand, der aus einem/r Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht.
6. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der betreffenden Sektion. Jede Sektion tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der betreffenden Sektion.

§ 17 Aufgaben der Sektionen

1. Die Arbeit der Sektionen dient dem Erfahrungsaustausch und der Lösung fachlicher Probleme von Institutionen und Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung und gleicher Arbeitsweise.
2. Die Sektionen beraten bibliothekspolitische Fragen und fachliche Probleme ihres Arbeitsbereichs.

§ 18 Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung fachlicher Fragestellungen kann der Bundesvorstand des dbv Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen.
2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der betreffenden Kommission / Arbeitsgruppe.

§ 19 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des dbv oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist sein Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Institution zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erziehung, Wissenschaft und Bildung verwendet. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Bundesvorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 14.11.2024

Volker Heller
Bundesvorsitzender